

shack e.V.

VEREINSSATZUNG v1.1

Präambel Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer (dazu gehören auch alle Arten von mobilen oder embedded Systemen) und Internet nicht mehr denkbar. Mit steigender Komplexität der Technologien steigen die Anforderungen an den Nutzer sich in einer durch Informationstechnologie und ihrer Prozesse verändernden Zeit selbstbestimmt und kompetent zu bewegen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen "shack". Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März jeden Kalenderjahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

a) Der Verein ist politisch und religiös neutral und Dritten gegenüber ungebunden.

b) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

c) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Informatik- und Medienkompetenz von Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Aufklärung über Techniken, Risiken, Gefahren und Möglichkeiten der Medien sowie die Wahrung der Menschenrechte. Darüberhinaus ist er ein Forum für künstlerisch-kritischen Umgang mit Medien- und Computerkultur. Durch die genannten Zwecke soll die Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung gefördert werden.

d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

i. Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitskreise sowie Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Informations- und Kommunikationstechnologien.

ii. Vorbereitung, Durchführung oder Förderung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops usw.) zur allgemeinen Erwachsenen- und Berufsbildung.

iii. Jugendbetreuung und -förderung durch Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen von Gruppenarbeit. Insbesondere sollen Kooperationen mit anderen Jugendvereinen in der Region Stuttgart angestrebt werden.

iv. Dialog und Kooperation mit technischen und kulturellen Einrichtungen vor allem der Früherziehung, Bildung, Weiterbildung und Praxis.

e) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

a) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

b) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. über die Annahme der Beitragserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch den Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen sowie sonstigen Zusammenschlüssen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

d) Der Austritt wird durch schriftliche oder fernschriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

e) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemässen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemässen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§5 Ausschluss eines Mitglieds Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschliessenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Beitrag

Der Verein hat einen Aufnahme- und Jahresbeitrag. Er ist bei der Aufnahme und für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, bzw. bei laufender Mitgliedschaft am Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der wissenschaftliche Beirat

§8 Mitgliederversammlung

a) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- i. Die Genehmigung des Finanzberichtes, ii. Die Entlastung des Vorstandes,
- iii. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder, iv. Die Bestellung von Finanzprüfern,
- v. Satzungsänderungen, vi. Die Genehmigung der Beitragsordnung,
- vii. Die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen viii. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- ix. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Auflösung des Vereins.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich oder fernschriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens fünfzehn Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist.

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

f) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Pro-

tokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§9 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden ("1. Vorstand"), einem Schatzmeister ("Kassenwart") und einem Schriftführer. Es können zwei stellvertretende Vorsitzende ("stellvertretender Vorstand") und zwei weitere Beisitzer gewählt werden.

b) In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. c) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. d) Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen. e) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

f) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des §26, BGB bei Rechtsgeschäften bis zu einem Höchstbetrag von 1500 EURO. Bei Rechtsgeschäften über 1500 EURO ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

g) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

h) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

§10 Der wissenschaftliche Beirat Der Vorstand kann einen "Wissenschaftlichen Beirat" einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht- Mitglieder berufen werden.

§11 Finanzprüfer

a) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung setzen sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

b) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§12 Auflösung des Vereins Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an "Entropia e.V." ,Steinstrasse 23, 76133 Karlsruhe.

Stand 20.04.2010